

<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr.:</b> <b>07/0700-2951/2021</b>
---------------------------	---



<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschluss)	22.04.2021	Ö

<i>Betreff</i>
Anfrage StM Kolbow vom 19.04.2021 zum Gesundheitsschutz von Schülerinnen und Schüler

<i>Sachbearbeitende Dienststelle</i> Bildung-, Schul- und Sportreferat (Ref. VII)	<i>Datum</i> 19.04.2021
<i>Beteiligte Dienststelle/n</i> FB Schule	
<i>Oberbürgermeister, Referats- bzw. Werkleitung</i> 3.berufsm.Bürgermeisterin, Leiterin Bildungs-,Schul-u.Sportreferat Judith Jörg	

### **Mitteilung:**

1. Der Fachbereich Schule hat in einer Liste (Anlage) alle Schulen im Stadtgebiet erfasst und u.a. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler festgehalten. Aus dieser Liste ergeben sich die vollständigen Schülerzahlen.

Wie viele Schülerinnen und Schüler sich im Präsenzunterricht befinden, hängt zunächst vom festgestellten Inzidenzwert (jeweils durch amtliche Bekanntmachung am Freitag für die kommende Woche) und vom sich daraus ergebenden Schulbetrieb ab.

Bei einem Inzidenzwert unter 100 findet der zulässige Präsenzunterricht nach einer groben Einschätzung seitens der Verwaltung in vielen Schulen im Wechselunterricht statt, da das Abstandsgebot von 1,5 m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Die konkrete Entscheidung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt der jeweiligen Schule. Daran orientiert befinden sich die Schülerinnen und Schüler also jeden 2. Tag bzw. wöchentlich in der Schule. Der Verwaltung sind die individuellen Entscheidungen der knapp 100 Schulen im Einzelnen nicht bekannt.

Bei einem Inzidenzwert über 100 findet grundsätzlich Distanzunterricht statt. Abweichend hiervon findet in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen bzw. der Grundschulstufe der Förderschulen, in den Abschlussklassen aller Schularten, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie der entsprechenden Stufe der Abendgymnasien und Kollegs Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die konkrete Entscheidung, ob

Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt auch hier der jeweiligen Einrichtung und wird der Verwaltung nicht mitgeteilt.

2. Der neue § 18 Abs. 4 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) enthält den Grundsatz, dass eine Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nur möglich ist, wenn sie sich zweimal wöchentlich, in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 mindestens zweimal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden (bei einer Inzidenz unter 100) bzw. 24 Stunden (bei einer Inzidenz über 100) vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen werden. Die Anzahl der durchzuführenden Tests hängt also vom Inzidenzwert (von der Länge der Gültigkeit) und von der Anzahl der Präsenzunterrichtseinheiten an den Schulen ab.

Der Fachbereich Schule hat den erforderlichen Bedarf an Selbsttests bei allen Schulen abgefragt und festgehalten (Anlage). Daraus ergibt sich, wie viele Selbsttests die jeweilige Schule für Verwaltungs- und Lehrpersonal und für die Schülerinnen und Schüler benötigt.

Der Bedarf liegt bei einer einmaligen wöchentlichen Testung bei insgesamt 29.348 Selbsttests. Bisher wurden 223.675 Selbsttests verteilt.

3. Es ist vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler die Tests selbst durchführen. Eine Durchführung durch Lehrkräfte ist nicht vorgesehen und in der Regel nicht notwendig. Die Rolle der Lehrkräfte soll beschränkt sein auf
  - eine verbale Anleitung der Schülerinnen und Schüler (z.B. altersangemessene Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung der Selbsttests, Vorführen von Erklärvideo, etc.).
  - ggf. die Vorbereitung der Selbsttests.

Die Verwaltung hat bisher keine kritischen Rückmeldungen im Hinblick auf die konkrete Durchführung der Selbsttests erhalten. Es gibt derzeit jedoch verstärkt Rückmeldungen von Personen, die die Durchführung generell und komplett ablehnen.

4. Die Verwaltung hat sich diese Frage auch gestellt und umfassend u.a. mit dem staatlichen Schulamt und der Regierung besprochen. Die 12. BayIfSMV sieht hierzu in § 18 folgende Regelung vor:

*„(4) Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich ... einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen*

*und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. ... „*

Es gibt neben dem Selbsttest an der Schule also auch die Möglichkeit, einen PCR- oder POC-Antigentest durchzuführen und vorzulegen. Von dieser Möglichkeit wird nach grober Einschätzung seitens der Verwaltung wenig Gebrauch gemacht. Es gibt Schulen, die bei der Durchführung der Selbsttests auch durch Eltern, Apotheken oder Hilfsdienste unterstützt werden. Die Planung, Organisation und Durchführung obliegt den Schulleitungen.

5. Diese Frage kann die Stadt Würzburg als Sachaufwandsträger nicht beantworten.
6. Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nachfrage.
7. Die Personen, die in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind, wurden in der zweiten Impfkategorie erfasst. Andere Personen, die in Schulen tätig sind und nicht in Gruppe 2 bereits erfasst worden sind, werden in der dritten Gruppe geimpft. Die Impfangebote hängen von den Lieferungen des Impfstoffes ab und können derzeit nicht konkretisiert werden.

Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) werden berührt:

Bei „Ja“ ergänzende Informationen, wie die Belange berücksichtigt werden/wurden:

Ja

Nein

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung:

Bei „Ja“ ergänzende Erläuterungen:

Ja

Nein

Die Ausführungen dienen zur Kenntnis.